

Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Altendorf

<u>Gremium:</u>	Gemeinderat Altendorf
<u>Sitzungsort:</u>	Bürgerhaus Altendorf
<u>Am:</u>	23.10.2025
<u>Beginn:</u>	18:30 Uhr
<u>Ende:</u>	20:45 Uhr
<u>Zahl der Mitglieder:</u>	15, davon anwesend 11
<u>Anwesend:</u>	Behringer Ralph Göller Reinhard Götz Thomas Groß Robert Gunselmann Tobias Lindner Dominik Müller Martin Nagengast Dieter Roppelt Doris – 2. Bgm Wagner Karl-Heinz – 1. Bgm Wohlgenannt Simone
<u>Abwesend:</u>	Joachimsthaler Michael Körber Hans Neudecker Benjamin Werthmann Arndt

Der Vorsitzende, 1. Bürgermeister Karl-Heinz Wagner, stellt fest, dass alle Gemeinderatsmitglieder form- und fristgerecht zur heutigen Sitzung geladen worden sind.

I. Öffentliche Sitzung

TOP 1	Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Gemeinderatssitzungen vom 25.09.2025.
------------------	--

Beschluss:

Das Protokoll der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 25.09.2025 wird genehmigt.

Abstimmung: 11 : 0

TOP 2	Bauanträge
------------------	-------------------

2.1 Ausbau eines Dachgeschosses mit Errichtung einer Aufzugs-Anlage Fl.-Nr. 130, Gemarkung Seußling BV-Nr. 18/2025

Das Vorhaben liegt im Außenbereich (§ 35 BauGB) und im Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes. Als Gebietsart nach der BauNVO ist ein Aussiedlerhof festgelegt.

Das Vorhaben fällt unter § 35 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB. Öffentliche Belange ausgenommen die in § 35 Abs. 4 BauGB genannten, werden nicht beeinträchtigt (Außenbereichsverträglichkeit des Vorhabens).

Stellplätze

Für das Wohngebäude mit 3 Wohneinheiten sind die notwendigen 6 Stellplätze nachgewiesen.

Verfahren

Der Auszug aus dem Katasterkartenwerk weist keine Mängel auf.
Die Nachbarunterschriften sind vollständig.

Erschließung

Die Erschließung (Zufahrt, Wasserversorgung, Abwasserversorgung) ist gesichert.

Beurteilung des Bauvorhabens

Das Bauvorhaben befindet sich im Außenbereich im Gebiet eines Aussiedlerhofes. Da das Bauvorhaben die Kriterien des § 35 Abs. 4 Nr. 1 BauGB erfüllt, kann das gemeindliche Einvernehmen zum vorliegenden Bauantrag erteilt werden.

Beschluss:

Zum vorliegenden Bauantrag auf Ausbau eines Dachgeschosses mit Errichtung einer Aufzugs-Anlage wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

Abstimmung: 10 : 0

Seite 2 von 43

Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderats Altendorf vom 23.10.2025

Eine Enthaltung wegen persönlicher Beteiligung.

TOP 3	Bürgerentscheide
------------------------	-------------------------

3.1 Feststellung auf Zulässigkeit des Bürgerbegehrens „Für den Erhalt von Natur, Gesundheit und Lebensqualität“ nach Art. 18a der Bayerischen Gemeindeordnung (GO)

Am Mittwoch, den 24.09.2025, wurden der Gemeinde Altendorf, vertreten durch Herrn 1. Bürgermeister Karl-Heinz Wagner, nach Art. 18a der Bayerischen Gemeindeordnung (GO) die Unterschriftslisten für das Bürgerbegehren „Für den Erhalt von Natur, Gesundheit und Lebensqualität“ durch den 1. Vertreter des Bürgerbegehrens, Herrn Thomas Werthmann, übergeben.

Der übergebene Antrag enthielt 59 Listen mit insgesamt 490 Unterschriften. Zum Stichtag 24.09.2025 wurden 1656 Stimmberechtigte ermittelt. Für die Zulässigkeitsfeststellung wird ein Quorum von 10 % der Stimmberechtigten benötigt, dies sind 166 Stimmen.

Nach Prüfung und Abgleich aller vorgelegten Listen durch die Gemeindeverwaltung ergaben sich 479 gültige Stimmen, was ein Quorum von 28,92 % aller Stimmberechtigten darstellt. Weiterhin wurden 11 Stimmen als ungültig geprüft.

Die Prüfung nach Art. 18a GO hat somit ergeben, dass das Bürgerbegehren als zulässig beschlossen werden kann. Ein Bürgerentscheid ist durchzuführen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, dass das eingereichte Bürgerbegehren die rechtlich festgelegte Form einhält (Art. 18a Abs. 4 GO), die erforderlichen Unterschriften erfüllt (Art. 18a Abs. 5 und 6 GO) und somit zulässig (Art. 18a Abs. 8 GO) ist. Ein Bürgerentscheid aufgrund des Bürgerbegehrens ist somit durchzuführen.

Abstimmung: 11 : 0

3.2 Festlegung des Datums zur gemeinsamen Durchführung des Bürgerentscheides 1 (Ratsbegehren) und Bürgerentscheides 2 (Bürgerbegehren)

Gemäß Art. 18a Abs. 10 GO ist ein Bürgerentscheid an einem Sonntag innerhalb von drei Monaten nach der Feststellung der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens durchzuführen. Für die Durchführung eines Bürgerentscheides aufgrund eines Ratsbegehrens gilt diese Frist analog. Die Kosten der Bürgerentscheide trägt die Gemeinde.

Der Bürgerentscheid aufgrund eines Ratsbegehrens wurde am 25.09.2025 vom Gemeinderat beschlossen und muss bis spätestens Sonntag, 21.12.2025 (Fristablauf am 25.12.2025 ist ein Donnerstag), durchgeführt werden. Das Bürgerbegehren wurde heute (23.10.2025) unter TOP 3.1 vom Gemeinderat für zulässig erklärt, der Bürgerentscheid muss somit bis spätestens Sonntag, 18.01.2026 (Fristablauf am 23.01.2026 ist ein Freitag), durchgeführt werden.

Seite 3 von 43

Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderats Altendorf vom 23.10.2025

Aufgrund bevorstehender Feiertage (Weihnachten/Jahreswechsel) und der im März 2026 stattfindenden Kommunalwahlen, welche einen erheblichen Planungs- und Verwaltungsaufwand für die Gemeindeverwaltung darstellen, empfiehlt die Gemeinde, beide Bürgerentscheide zusammen am Sonntag, den 14.12.2025, durchzuführen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, dass die Bürgerentscheide 1 (Ratsbegehren) und 2 (Bürgerbegehren) zusammen am Sonntag, den 14.12.2025 durchgeführt werden.

Abstimmung: 11 : 0

3.3 Entscheidung über die Stichfrage bei zwei gegenläufigen Bürgerentscheiden

Durch Beschluss des Gemeinderates vom 25.09.2025 wurde über das Stattfinden eines Bürgerentscheides aufgrund eines Ratsbegehrens „Für die Errichtung von Windenergieanlagen im Ortsteil Seußling“ positiv entschieden. In TOP 3.1 wurde die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens „Für den Erhalt von Natur, Gesundheit und Lebensqualität“ beschlossen, welches einen weiteren Bürgerentscheid zur Folge hat.

Sollen an einem Tag mehrere Bürgerentscheide stattfinden, hat der Gemeinderat eine Stichfrage für den Fall zu beschließen, dass die gleichzeitig zur Abstimmung gestellten Fragen in einer miteinander nicht zu vereinbarenden Weise beantwortet werden (Stichentscheid).

Es gilt dann diejenige Entscheidung, für die sich im Stichentscheid die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ausspricht. Bei Stimmengleichheit im Stichentscheid gilt der Bürgerentscheid, dessen Frage mit der höchsten Stimmenzahl mehrheitlich beantwortet worden ist (siehe Art. 18a GO).

Als Inhalt der Stichfrage wird vorgeschlagen:

*Werden die bei Bürgerentscheid 1 und Bürgerentscheid 2 zur Abstimmung gestellten Fragen in einer miteinander nicht zu vereinbarenden Weise jeweils mehrheitlich mit **Ja** oder jeweils mehrheitlich mit **Nein** beantwortet:*

Welche Entscheidung soll dann gelten?

Sie haben hier eine Stimme.

**Errichtung von Windenergieanlagen
durch die Gemeinde Altendorf**
(Ratsbegehren)

**Beendigung der Planungen zur Errichtung
von Windenergieanlagen durch die
Gemeinde Altendorf**
(Bürgerbegehren)

Aufgrund von Kostenersparnis und Verwaltungserleichterung soll der bereits am 25.09.2025 in der Sitzung gefasste Beschluss, dass die Abstimmungsscheine mit Briefabstimmungsunterlagen ohne vorherigen Antrag an alle abstimmungsberechtigten Personen versandt werden, auf den Bürgerentscheid 2 (Bürgerbegehren) und die in diesem Zusammenhang stehende Stichfrage ausgeweitet werden.

Seite 4 von 43

Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderats Altendorf vom 23.10.2025

Gemeinderätin Simone Wohlgenannt fragt nach, ob alle drei Fragen auf dem Stimmzettel angekreuzt werden müssen.

Hierzu erklärt der Vorsitzende, dass jeder Stimmberechtigte bis zu drei Stimmen hat, die vergeben werden können jedoch nicht vergeben werden müssen.

Gemeinderätin Simone Wohlgenannt erkundigt sich, wie das Ergebnis ermittelt wird.

Hierzu erklärt der Vorsitzende, dass bei der Auszählung die absolute Mehrheit entscheidet. Sollte das Ergebnis der beiden Bürgerentscheide in einer nicht miteinander zu vereinbarenden Weise sein, dann entscheidet die Stichfrage.

Gemeinderätin Simone Wohlgenannt schlägt vor, ein Infoschreiben im Amtsblatt zu veröffentlichen, in welchem erklärt wird, wie die Vorgehensweise ist.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, dass zeitgleich mit den Bürgerentscheiden 1 (Ratsbegehren) und 2 (Bürgerbegehren) ein Stichentscheid durchgeführt wird. Die Stichfrage lautet:

*Werden die bei Bürgerentscheid 1 und Bürgerentscheid 2 zur Abstimmung gestellten Fragen in einer miteinander nicht zu vereinbarenden Weise jeweils mehrheitlich mit **Ja** oder jeweils mehrheitlich mit **Nein** beantwortet:*

Welche Entscheidung soll dann gelten?

Sie haben hier eine Stimme.

Errichtung von Windenergieanlagen
durch die Gemeinde Altendorf
(Ratsbegehren)

Beendigung der Planungen zur Errichtung
von Windenergieanlagen durch die
Gemeinde Altendorf
(Bürgerbegehren)

Gleichzeitig wird beschlossen, dass der am 25.09.2025 gefasste Beschluss gem. Art. 18a Abs. 10 S. 5 GO bezüglich Zusendung von Abstimmungsscheinen mit Briefabstimmungsunterlagen ohne vorherigen Antrag, auf den Bürgerentscheid 2 (Bürgerbegehren) und die in diesem Zusammenhang stehende Stichfrage ausgeweitet wird.

Abstimmung: 11 : 0

3.4 Festlegung der Entschädigung für die Wahlhelfer Bürgerentscheide 1 und 2 am 14.12.2025

Für die am Sonntag, den 14.12.2025, durchzuführenden Bürgerentscheide 1 und 2 mit Stichentscheidung sind die Entschädigungen für die Wahlhelfer festzulegen. Da die Abstimmungen in der Weihnachtszeit durchgeführt werden, sollte dies vom Gemeinderat bei der Festlegung mitberücksichtigt werden.

Außerdem wird bei dieser Abstimmung KEINE Verpflegung durch die Gemeinde Altendorf erfolgen. Essen ist von den Wahlhelfern selbst mitzubringen, lediglich Getränke (Wasser, Apfelschorle, Spezi und Kaffee) werden von der Gemeinde gestellt.

Die Gemeindeverwaltung empfiehlt, aufgrund der oben genannten Tatsachen und in Anlehnung an die Europawahl 2024, welche eine ähnliche Wahl bezüglich der Einfachheit der Auszählung darstellt, die Aufwandsentschädigungen wie folgt festzulegen:

Wahlvorsteher und dessen Stellvertreter	45,00 Euro
Schritfführer und dessen Stellvertreter	40,00 Euro
Beisitzer	35,00 Euro

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, das Erfrischungsgeld für die Bürgerentscheide 1 und 2 am 14.12.2025 wie folgt festzusetzen:

Der Wahlvorsteher und sein Stellvertreter erhalten 45,00 Euro, der Schritfführer und sein Stellvertreter 40,00 Euro, die Beisitzer jeweils 35,00 Euro.

Abstimmung: 11 : 0

TOP 4	Festlegung der Entschädigung für die Wahlhelfer Kommunalwahlen 2026
------------------	--

Für die bevorstehenden Kommunalwahlen am 08.03.2026 sind die Entschädigungen für die Wahlhelfer festzulegen. Da die Kommunalwahlen die aufwendigsten und zeitintensivsten Wahlen für die beteiligten Wahlhelfer sind, sollte dies vom Gemeinderat bei der Festlegung mitberücksichtigt werden.

Die Gemeindeverwaltung empfiehlt, in Anlehnung an die vergangene Kommunalwahl im Jahr 2020, die Aufwandsentschädigungen wie folgt festzulegen:

Wahlvorsteher und dessen Stellvertreter	80,00 Euro
Schritfführer und dessen Stellvertreter	75,00 Euro
Beisitzer	70,00 Euro

Für eine evtl. stattfindende Stichwahl wird empfohlen, die Aufwandsentschädigungen auf die Hälfte des jeweiligen Betrages wie bei der Hauptwahl festzulegen. Daraus ergeben sich folgende Sätze:

Wahlvorsteher und dessen Stellvertreter	40,00 Euro
Schritfführer und dessen Stellvertreter	37,50 Euro
Beisitzer	35,00 Euro

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, das Erfrischungsgeld für die Kommunalwahl 2026 wie folgt festzusetzen:

Der Wahlvorsteher und sein Stellvertreter erhalten 80,00 Euro, der Schritfführer und sein Stellvertreter 75,00 Euro, die Beisitzer jeweils 70,00 Euro. Bei einer evtl. stattfindenden Stichwahl erhalten der Wahlvorsteher und sein Stellvertreter 40,00 Euro, der Schritfführer und sein Stellvertreter 37,50 Euro, die Beisitzer jeweils 35 Euro.

Abstimmung: 11 : 0

TOP 5	Straßenrechtliche Neuordnung von Strecken im Zuge der Staatsstraße 2260 in der OD Altendorf (Jurastraße) Vereinbarung zwischen dem Freistaat Bayern und der Gemeinde Altendorf
------------------	---

Der Vorsitzende erläutert die Vereinbarung zwischen dem Freistaat Bayern und der Gemeinde Altendorf hinsichtlich Umwidmung und Verkehrsübergabe.



Straßenrecht: St 2260, OD Altendorf (Jurastraße): Straßenrechtliche Verfügungen

Vereinbarung

zwischen

dem **Freistaat Bayern**,

vertreten durch das Staatliche Bauamt Bamberg,

nachfolgend „Straßenbauverwaltung“ genannt,

vorbehaltlich der Genehmigung durch die oberste Straßenbaubehörde, vertreten durch das
Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr

und

der **Gemeinde Altendorf**,

vertreten durch den Ersten Bürgermeister, Herrn Wagner,

nachfolgend „Gemeinde“ genannt,

mit Zustimmung des Gemeinderates (Beschluss vom _____)

über

**die straßenrechtliche Neuordnung von Strecken
im Zuge der Staatsstraße 2260
in der OD Altendorf (Jurastraße)**

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die Gemeinde und die Straßenbauverwaltung kommen überein, die Strecken der Ortsdurchfahrt von Altendorf im Zuge der Staatsstraße 2260alt (Jurastraße) straßenrechtlich neu zu ordnen.
- (2) Die Ortsdurchfahrt von Altendorf im Zuge der Staatsstraße 2260alt (Jurastraße) hat mit der zum 09. Mai 2023 erfolgten Verkehrsübergabe der Verlegung südlich Altendorf (St 2260neu), die im Zuge des Bahnausbaus durchgeführt wurde, ihre bisherige Bedeutung für den Durchgangsverkehr verloren. Das Straßennetz muss daher in diesem Bereich von Altendorf neu geordnet werden.
- (3) Das Eisenbahn-Bundesamt hat mit Planfeststellungsbeschluss gemäß § 18 Abs. 1 AEG, Az. 621ppa/004-2304#006 vom 28.05.2021, für das Vorhaben „VDE 8.1 Planfeststellungsabschnitt 21 Altendorf - Hirschaid - Strullendorf“ auf den Seiten 24 ff die Widmungs- und Umstufungsverfügungen auf die Straßenteile (Strecken) des Straßenzuges beschränkt, an denen Baumaßnahmen vorgenommen wurden (Bezugnahme zum BW-Verz.). Die Widmung wird mit der Verkehrsübergabe der Straße wirksam, wenn die Voraussetzungen des Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen. Die Umstufung wird mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam, wenn die Voraussetzungen des Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen. Folgende Änderungen im Straßennetz wurden verfügt:
 - a) Umstufung „Umbau bestehende Staatsstraße zwischen Ortsstraße Schulstraße westlich der Bahn und den Ortsstraßen Friesenweg und „Zum Bühl“ östlich der Bahn (BW-Nr. im BW-Verz. 111) zur Staatsstraße nach Art. 7 Absatz 5 BayStrWG.
 - b) Widmung „Neubau Staatsstraße St 2260 vom Knotenpunkt Bamberger Weg östlich der Bahn bis zur Staatsstraße St 2244 westlich der Bahn als BÜ-Ersatzmaßnahme“ (BW-Nr. im BW-Verz. 133) nach Art. 6 Absatz 6 BayStrWG zur St 2260
 - c) Umstufung „Ausbau des bestehenden öffentlichen Feld- und Waldweges „Bamberger Weg“ und „Brücknerstraße“ östlich der Bahn zum Anschluss an die Staatsstraße St 2260 neu“ (BW-Nr. im BW-Verz. 139) zur St 2260 nach Art. 7 Absatz 5 BayStrWG.
- (4) Die übrigen Straßenteile (Strecken) des Straßenzuges Jurastraße (St 2260alt) zwischen der Brücknerstraße (St 2260neu) und zum Bühl sowie zwischen der Schulstraße und der St 2244 müssen entsprechend noch zur Ortsstraße Jurastraße um- bzw. abgestuft werden.
- (5) Die Änderungen im Straßennetz (Umstufung und Einziehung der Staatsstraße) im Übrigen verfügt auf Antrag der Straßenbauverwaltung die oberste Straßenbaubehörde. Die Wirksamkeit der Änderungen ist mit Ablauf des Jahres 2025 vorgesehen.

- (6) Die vorliegende Vereinbarung enthält Regelungen zur Durchführung der Abstufung und Tragung der Ablösekosten sowie Regelungen über die Straßenbaulast.
- (7) Zitierte §§ ohne Zusatz beziehen sich auf die vorliegende Vereinbarung.

§ 2

Anlagen zu dieser Vereinbarung

- (1) Die nachstehenden Anlagen 1 - 3 sind Bestandteil dieser Vereinbarung:
 - Anlage 1: Umstufungs- und Widmungsplan M 1: 5000 vom 30.01.2024
 - Anlage 2: Niederschrift über die Begehung und die Feststellung des Straßenzustandes vom 20.08.2025 mit
 - Anlage 1: „Aufmaß und Kostenberechnung des Ablösebetrages für Unterhaltungsrückstände Fahrbahn“
 - Anlage 3: Beschlussbuchauszug der Gemeinde Altendorf

§ 3

Rechtsgrundlagen

- (1) Grundlagen der Vereinbarung sind das Bayer. Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG), die Richtlinien für die rechtliche Behandlung von Ortsdurchfahren der Bundesstraßen (ODR) und die sonst für den Straßenbau bzw. die Straßenbauverwaltung geltenden Vorschriften und Richtlinien in den jeweils gültigen Fassungen.
- (2) Die straßenrechtlichen Verfügungen werden mit Veröffentlichung im Bayer. Staatsanzeiger durch die oberste Straßenbaubehörde im Bayer. Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr wirksam.

§ 4

Umfang der Vereinbarung

- (1) Die Vertragspartner sind sich über folgende Änderungen im Straßennetz einig:
 - Umstufungen:
Die Straßenteile (Strecken) des Straßenzuges Jurastraße (St 2260alt) zwischen der Brücknerstraße (St 2260neu) und zum Bühl sowie zwischen der Schulstraße und der St 2244 werden zur Ortsstraße (Jurastraße) umgestuft, wofür die Gemeinde die Straßenbaulast trägt.
- (2) Als Übergabezeitpunkt wird die Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck festgelegt, hier der 15.09.2025.

- (3) Der Freistaat Bayern wird die Strecken nach Abs. 1 der Gemeinde zum vereinbarten Übergabezeitpunkt nach vorheriger gemeinschaftlicher Begehung (20.08.2025) übergeben, wofür die „Niederschrift über die Begehung und Feststellung des Straßenzustandes“ anzufertigen ist. Diese Niederschrift wird als Anlage 2 Bestandteil der vorliegenden Vereinbarung.
- (4) Die Gemeinde trägt mit dem Übergabezeitpunkt die Straßenbaulast für die umgestuften Strecken der Staatsstraße.

§ 5

Verfahren

- (1) Die Straßenbauverwaltung wird die straßenrechtlichen Verfügungen durch Vorlage dieser Vereinbarung der Straßenaufsichtsbehörde, das ist die Regierung von Oberfranken, anzeigen. Den Vertragsteilen ist bekannt, dass die Straßenaufsichtsbehörde berechtigt ist, gegen die straßenrechtlichen Verfügungen binnen zweier Monate nach Eingang der Anzeige Erinnerung zu erheben.
- (2) Wird eine Erinnerung nicht erhoben, so wird die Gemeinde neuer Träger der Straßenbaulast bzw. werden die straßenrechtlichen Verfügungen zu dem in § 4 Abs. 3 genannten Zeitpunkt wirksam.

§ 6

Eigentumsübergang

- (1) Mit der Straßenbaulast geht kraft Gesetzes das Eigentum des Freistaates Bayern an den Straßenbestandteilen (Art. 2 Nrn. 1 bis 3 BayStrWG), den ausschließlich zur Straße gehörenden Nebenanlagen (Art. 2 Nr. 4 BayStrWG) und alle Rechte und Pflichten, die mit der Straße im Zusammenhang stehen, ohne Entschädigung auf die Gemeinde Altendorf über (Art. 11 Abs. 4 BayStrWG).
- (2) Verbindlichkeiten, die zur Durchführung früherer Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen von dem bisherigen Träger der Straßenbaulast eingegangen wurden, sind vom Übergang ausgeschlossen (Art. 11 Abs. 3 BayStrWG). Der Straßenbauverwaltung sind keine derartigen Verbindlichkeiten bekannt.
- (3) Der Freistaat Bayern übergibt der Gemeinde die in ihrem Besitz befindlichen Unterlagen zur Verwaltung der zu übernehmenden Straßen.

§ 7

Grunderwerb, Grundbuchberichtigung und Vermessung

- (1) Der Antrag auf Berichtigung des Grundbuchs ist unverzüglich nach der Übernahme vom neuen Eigentümer zu stellen (Art. 12 Abs. 1 BayStrWG).
- (2) Die Gemeinde lässt auf ihre Kosten die abzustufende Straße (bzw. Strecken) vorschriftsmäßig vermessen und abmarken, wenn dies erforderlich ist (Art. 12 Abs. 2 BayStrWG).
- (3) Die Kosten für die Durchführung rückständigen Grunderwerbs, einschließlich dessen Vermessung und Abmarkung hat der bisherige Träger der Straßenbaulast zu tragen (Art. 9 Abs. 4 BayStrWG). Die Gemeinde hat darüber im Vorfeld das Einvernehmen mit der Straßenbauverwaltung herzustellen.

§ 8

Feststellung des Straßenzustandes

- (1) Sofern die abzustufenden Strecken der St 2260 nicht ordnungsgemäß ausgebaut sind, so hat der bisherige Träger der Straßenbaulast dafür nur insoweit einzustehen, als der Ausbauzustand hinter den Anforderungen der künftigen Straßenklasse (hier Gemeindestraßen) zurückbleibt (Art. 9 Abs. 4 BayStrWG).
- (2) Die Vertragspartner sind sich einig, dass der Ausbauzustand der St 2260 den Anforderungen der künftigen Straßenklasse „Gemeindestraßen“ genügt.
- (3) Sofern die abzustufenden Strecken der St 2260 nicht ordnungsgemäß unterhalten sind, so hat der bisherige Träger der Straßenbaulast dafür nur insoweit einzustehen, als der Unterhaltungszustand hinter den Anforderungen zur Sicherung des vorhandenen Bestandes zurückbleibt (Art. 9 Abs. 4 BayStrWG).
- (4) Die Vertragspartner sind sich einig, dass zur Sicherung des vorhandenen Straßenbestandes (identisch mit dem, was gemeinhin als Instandhaltung und Instandsetzung bezeichnet wird) noch Maßnahmen notwendig sind, die der Beseitigung des gewöhnlichen Verschleißes der Straßenbestandteile dienen, sowie Reparaturen, derer es bedarf, um abgenutzte oder schadhafte Anlagenteile auszuwechseln.
- (5) Die Maßnahmen, die der bisherige Träger der Straßenbaulast zur Herstellung des ordnungsgemäßen Unterhaltungszustandes noch durchzuführen hätte, werden einvernehmlich in der Niederschrift nach § 4 Abs. 2 festgelegt.

§ 9

Herstellung des ordnungsgemäßen Unterhaltungszustandes

- (1) Die Maßnahmen, die nach § 8 notwendig sind, sind grundsätzlich vom Träger der bisherigen Straßenbaulast bis zum Übernahmezeitpunkt durchzuführen.
- (2) Die Straßenbauverwaltung und die Gemeinde kommen überein, dass die Gemeinde diese Maßnahmen erst nach Übernahme der abgestuften Strecken und in eigener Zuständigkeit durchführt. Ein Grund dafür ist die Absicht der Gemeinde in nächster Zeit, sowohl neue Versorgungsleitungen im Straßengrund zu verlegen als auch städtebauliche Maßnahmen im Straßenumfeld durchzuführen.
- (3) Die Kosten für die Maßnahmen nach § 8 werden von der Straßenbauverwaltung, als bisherigen Straßenbaulastträger, der Gemeinde, als zukünftigen Straßenbaulastträger, einmalig abgelöst. Der Ablösebetrag wurde mittels „Aufmaß und Kostenberechnung des Ablösebetrages für Unterhaltungsrückstände Fahrbahn“ (siehe Anlage 1 zur Niederschrift über die Begehung und die Feststellung des Straßenzustandes) ermittelt zu 92.961,61 €.
- (4) Die Gemeinde erhält vom Freistaat Bayern spätestens bis zum Ende des Jahres 2026 den ermittelten Ablösebetrag. Etwaige Ratenzahlungen gelten als vereinbart.

§ 10

Sonstiges

- (1) Die Gemeinde übernimmt bereits ab der Winterperiode 2025/2026 die Aufgaben des Winterdienstes im abzustufenden Bereich der St 2260.

§ 11

Änderungen und Ergänzungen, Schriftform

- (1) Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

§ 12

Ausfertigungen und Zustimmung

- (1) Jede Partei erhält eine Ausfertigung der Vereinbarung

Für die Gemeinde:

Für die Straßenbauverwaltung:

Staatsstraße 2260, OD Altendorf:
Straßenrechtliche Verfügungen

Staatliches Bauamt Bamberg 
Bereich Straßenbau

Altendorf, den _____

Bamberg, den _____

Wagner
1. Bürgermeister

Brückner
Bereichsleiter Straßenbau



Straßenrecht: St 2260, OD Altendorf (Jurastraße):
Straßenrechtliche Verfügungen

Niederschrift

über

die Begehung und die Feststellung des Straßenzustandes

gemäß § 4 Abs. 2 der Vereinbarung über
die straßenrechtliche Neuordnung von Strecken
im Zuge der Staatsstraße 2260
in der OD Altendorf (Jurastraße)

1 Sachverhalt

Die Ortsdurchfahrt von Altendorf im Zuge der Staatsstraße 2260alt (Jurastraße) hat mit der zum 09. Mai 2023 erfolgten Verkehrsübergabe der Verlegung südlich Altendorf (St 2260neu), die im Zuge des Bahnausbaus durchgeführt wurde, ihre bisherige Bedeutung für den Durchgangsverkehr verloren. Das Straßennetz muss daher in diesem Bereich von Altendorf neu geordnet werden.

Für die straßenrechtliche Neuordnung von Strecken im Zuge der St 2260 in der Ortsdurchfahrt von Altendorf soll eine Vereinbarung abgeschlossen werden.

Wechselt der Träger der Straßenbaulast, gehen damit gemäß BayStrWG das Eigentum des bisherigen Trägers der Straßenbaulast an der Straße und an den zu ihr gehörigen Anlagen sowie alle Rechte und Pflichten, die im Zusammenhang mit der Straße stehen, ohne Entschädigung auf den neuen Träger der Straßenbaulast über. Der bisherige Träger der Straßenbaulast hat gemäß BayStrWG dem neuen Träger der Straßenbaulast dafür einzustehen, dass er die Straße – der Verkehrsbedeutung entsprechend – im gebotenen Umfang ordnungsgemäß ausgebaut und unterhalten hat und der notwendige Grunderwerb durchgeführt wurde.

Die ordnungsgemäße Unterhaltung beschränkt sich auf die Sicherung des vorhandenen Bestandes. Sie ist identisch mit dem, was gemeinhin als Instandhaltung und Instandsetzung bezeichnet wird, und umfasst die Maßnahmen, die der Beseitigung des gewöhnlichen Verschleißes der Anlagen dienen, sowie die Reparaturen, derer es bedarf, um abgenutzte oder schadhafte Anlagenteile auszuwechseln.

Zur Begutachtung und Feststellung des Straßenzustandes (Ausbau- und Unterhaltungszustand) der St 2260 wird eine gemeinsame Ortsbegehung (gemäß § 4 Abs. 2 der o.g. Vereinbarung) durchgeführt.

2 Ort und Zeit

Die gemeinsame Begehung wurde am 20.08.2025 in Altendorf durchgeführt.

3 Teilnehmer

Für das Staatliche Bauamt Bamberg:
Herr Saffer, Herr Scheppe, Herr Stühler

Für die Gemeinde Altendorf:
Herr Wagner, Fr. Roppelt

4 Umfang der Begehung:

1. Ortsdurchfahrt: Abschnitt 1080 Station 0,000 bis 0,115 (westlich Einmündung Schulstraße)
2. Ortsdurchfahrt: Abschnitt 1080 Station 0,410 bis 0,562 (Einmündung Brücknerstraße/St 2260neu)

5 Ausbauzustand:

Es besteht Übereinkunft darüber, dass der Ausbauzustand der abzustufenden Strecken den Anforderungen der künftigen (niedrigeren) Straßenklasse (Gemeindestraßen) genügt (siehe Vereinbarung). Ein Ausbaurückstand ist nicht vorhanden.

6 Unterhaltungszustand:

Der Unterhaltungszustand wird anhand folgender Begutachungskriterien festgestellt:

1. Fahrbahn: Längs-, Quer- und Netzzrisse in Deckschicht, Spurrinnen, Aufbruchstellen, Aufgrabungen, Bankettschäden
2. Radwege: Längs-, Quer- und Netzzrisse in Deckschicht, Aufbruchstellen, Aufgrabungen, Bankettschäden
3. Entwässerung: Mulde / Gräben, Muldeneinläufe, Schächte, Straßeneinläufe, Rinnen
4. Ingenieurbauwerke: Zustandsnoten, Rissbildung, Abdichtung, Gesimskappen, Geländer
5. Ausstattung: Beschilderung, Markierung, Schutzeinrichtungen

Es besteht Übereinkunft darüber, dass ein Unterhaltungsrückstand an den abzustufenden Strecken besteht. Der Umfang der Feststellungen an den Straßenbestandteilen bzw. die rückständigen Unterhaltungsmaßnahmen (Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen) können beiliegender Anlage 1 „Aufmaß und Kostenberechnung des Ablösebetrages für Unterhaltungsrückstände Fahrbahn“ entnommen werden. Ingenieurbauwerke sind keine vorhanden.

Die Gesamtkosten für die rückständigen Unterhaltungsmaßnahmen wurden in einer Kostenberechnung ermittelt. Der Berechnung wurden Einheitspreise für aktuelle, vergleichbare bauamtliche Leistungen bzw. Maßnahmen zuzüglich Mehrwertsteuer zu Grunde gelegt. Die

Vertragspartner bestätigen die Auskömmlichkeit der Preise. Die Berechnung „Aufmaß und Kostenberechnung des Ablösebetrages für Unterhaltungsrückstände Fahrbahn“ ist dieser Niederschrift als Anlage 1 beigelegt.

Nach der Kostenberechnung hat die Gemeinde Altendorf einen Anspruch auf einen Ablösebetrag in Höhe von 92.961,61 Euro.

7 Weiteres Vorgehen:

Es besteht Übereinkunft darüber, dass diese Niederschrift samt Anlage der Vereinbarung über die straßenrechtliche Neuordnung von Strecken im Zuge der Staatsstraße 2260 im Gemeindegebiet von Altendorf beigelegt wird.

8 Anlagen zu dieser Niederschrift

Anlage 1: „Aufmaß und Kostenberechnung des Ablösebetrages für Unterhaltungsrückstände Fahrbahn“

Für die Gemeinde:

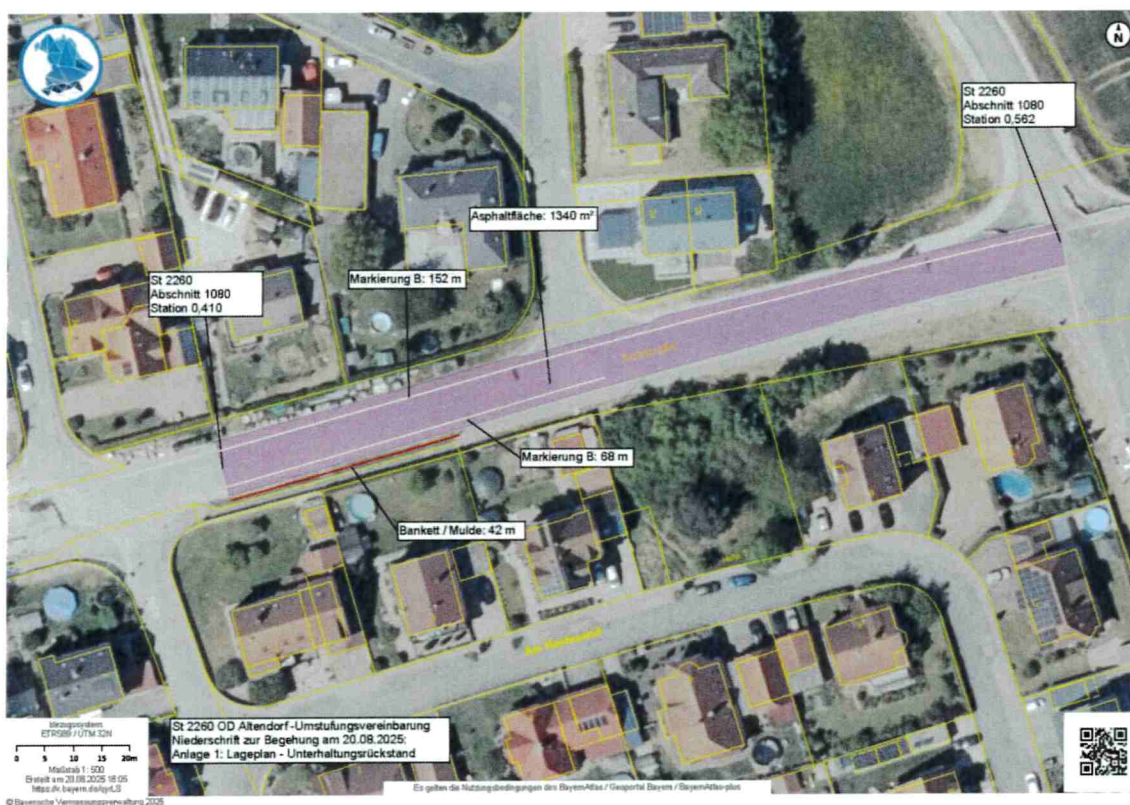
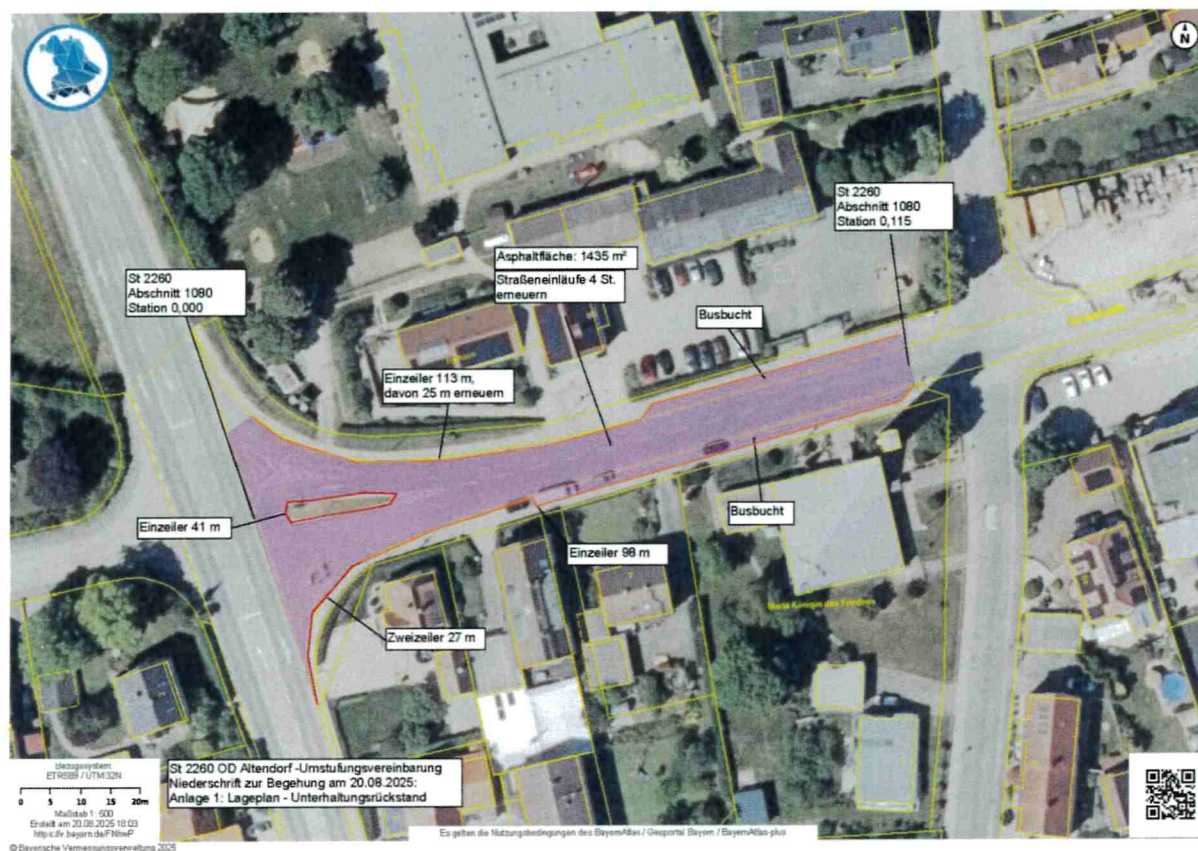
Für die Straßenbauverwaltung:

Altendorf, den

Bamberg, den

Wagner
1. Bürgermeister

Brückner
Bereichsleiter Straßenbau



Vereinbarung zur straßenrechtlichen Neuordnung von Strecken im Zuge der Staatsstraße 2260 in der OD Altendorf
 Anlage 2: Niederschrift über die Begehung und die Feststellung des Straßenzustandes
 hier: Anlage 1 - Aufmaß und Kostenberechnung des Ablösebetrages für Unterhaltungsrückstände Fahrbahn und Ingenieurbauwerke

Kostenberechnung:

Straßenstationierung	Abschnitt		von	bis	Länge (km)
	Westseite	1080	0,000	0,115	
	Ostseite	1080	0,410	0,562	0,152
Streckenlänge gesamt					0,267

	Menge	Einheit	Einheitspreis	Kosten
Baustelleneinrichtung (einer vergleichbaren Maßnahme)	1,00	psch	7.500,00 €	7.500,00 €
Verkehrssicherung (einer vergleichbaren Maßnahme)	1,00	psch	5.000,00 €	5.000,00 €
Bankette 1,50 m unterhalten (profilgerecht abziehen, Schälgut entsorgen, Ausgleichsschicht auftragen)	42,00	m	20,00 €	840,00 €
Mulde 2 m unterhalten (profilgerecht abziehen und Schälgut entsorgen)	42,00	m	4,50 €	189,00 €
Asphalt fräsen- Deckschicht bis 4 cm abfräsen und entsorgen:				
Bereiche mit größeren Spurrinnen,				
Bereiche mit Aufgrabungsanteil < 50 % und Aufgrabungen mit offenen Fugen	2.775,00	m²	6,00 €	16.650,00 €
Asphaltdeckschicht bis 4 cm erneuern	1.340,00	m²	14,00 €	18.760,00 €
	1.435,00	m²	14,00 €	20.090,00 €
Fugen an Einbauten schneiden und vergießen	279,00	m	10,00 €	2.790,00 €
Straßenrinnen Einzeller unterhalten – Fugen ausblasen und neu verschlämmen	227,00	m	10,00 €	2.270,00 €
Straßenrinnen Zweizeiler unterhalten – Fugen ausblasen und neu verschlämmen	27,00	m	20,00 €	540,00 €
Straßenrinnen Einzeller erneuern - Rinnensteine ausbauen,				
Senkungen ausgleichen und Rinnensteine einbauen	25,00	m	50,00 €	1.250,00 €
Straßeneinläufe ausbauen und erneuern –Kompletterneuerung – Unterteil und Aufsatz	4,00	Stk.	560,00 €	2.240,00 €
	Summe:			78.119,00 €
	19% MWSt.			14.842,61 €
	Gesamt:			92.961,61 €

Beschluss:

Die Vereinbarung zwischen dem Freistaat Bayern, vertreten durch das Staatliche Straßenbauamt Bamberg und der Gemeinde Altendorf, vertreten durch den Ersten Bürgermeister Karl-Heinz Wagner wird in der vorliegenden Fassung genehmigt.

Abstimmung: 11 : 0

TOP 6	Antrag zur öffentlichen Behandlung des Themas Transparenz und Einhaltung der Gemeindeordnung bei Sitzungen des Gemeinderates
--------------	---

Der Vorsitzende teilt dem Gremium mit, dass ein Antrag durch Gemeinderätin Simone Wohlgenannt ein Antrag auf öffentliche Behandlung des Themas Transparenz und Einhaltung der Gemeindeordnung bei Sitzungen des Gemeinderates am 08.10.2025 eingegangen ist.

Der Antrag von Herrn Ciervo vom 15.09.2025 wurde dem Schreiben beigelegt.

Der Vorsitzende stellt der Antragstellerin zunächst die Frage, welche versäumte Beschlüsse aus nicht öffentlichen Sitzungen, wie im Antrag formuliert, gemeind sein sollen.

Die Antragsstellerin räumt ein, dass die Formulierung dieses Antrages nicht eindeutig ist und ändert den Antrag durch Streichung des Wortes versäumte“.

Die Antragstellerin bemängelt, dass die Öffentlichmachung von nichtöffentlichen Beschlüsse bisher nicht erfolgte, obwohl die Gründe für eine Geheimhaltung entfallen sind.

Die Antragstellerin nahm dann den gestellten Antrag zurück.

Der Vorsitzende geht auf den zweiten Antrag der Antragstellerin ein und erklärt, dass es drei Protokollarten gibt.

Ergebnisprotokoll
Verlaufsprotokoll
Wortprotokoll

Der Vorsitzende ist der Meinung, dass die Verlaufsprotokolle, welche in der Gemeinde Altendorf geführt werden, sehr viel Inhalt haben, den Diskussionsverlauf und die wichtigsten Argumente wiedergeben, sodass jeder Leser des Protokolls die Motiv- und Argumentationsgrundlage schlüssig nachvollziehen könne.

Mehr Inhalt wäre fast nur durch ein Wortprotokoll möglich. Dies allerdings schwierig von der Umsetzung sein würde, da man für diese Art von Protokoll Stenotypistinnen einstellen müsste.

Die Antragstellerin wünscht sich mehr Inhalt und würde es befürworten, wenn manche Themen tiefer ausgeführt werden würden.

Gemeinderat Ralph Behringer macht den Vorschlag, dass wenn der Wunsch für mehr Inhalt zu einem bestimmten Tagesordnungspunkt besteht, jederzeit vorab die Gemeinde kontaktiert werden kann, um Ergänzungswünsche zu äußern, dafür werden die Protokolle der öffentlichen Sitzung im Rahmen der Sitzungsvorbereitung vorab den Gemeinderäten zur Verfügung gestellt.

Die Antragstellerin würde es befürworten, wenn das öffentliche Protokoll zur Einsicht im Amtsblatt abgedrucktwerde.

Gemeinderat Ralph Behringer ist nicht dafür, dass das gesamte Protokoll abgedruckt werden sollte, da die Kosten für das Amtsblatt noch größer werde. Damit das Amtsblatt weiter so in seiner Form bestehen kann, wurde im Gremium die Sparmaßnahme sogar die Umstellung auf schwarz-weiß Druck beschlossen.

Gemeinderat Tobias Gunselmann macht den Vorschlag, das Protokoll auf die Homepage zu setzen.

Der Vorsitzende teilt dem Gremium mit, dass das Interesses an den Protokollen bislang sehr gering war.

Gemeinderätin Doris Roppelt findet es persönlich nicht gut, wenn das Protokoll mit Namen veröffentlicht wird.

Gemeinderat Ralph Behringer finden die namentliche Erwähnung nicht schlimm.

Gemeinderat Reiner Göller ist der Meinung, dass bisher die Bürger aus Altendorf und Seußling die Kommunalpolitik in Altendorf wenig bis nicht interessiert hat. Aktuell sind jetzt ein paar wenige Bürger interessiert, da sie persönlich betroffen sind.

Gemeinderätin Simone Wohlgenannt ist der Meinung, dass das aktuelle Interesse der Bürger als zukünftige Chance gesehen werden soll.

Die Antragstellerin würde es befürworten, wenn die Inhalte aus der Sitzung (Auszüge) weiterhin im Amtsblatt abgedruckt werden und das öffentliche Protokoll auf der Homepage veröffentlicht wird.

Nach eingehender Beratung ergeht folgender Beschluss:

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Altendorf beschließt, dass die Inhalte aus der der öffentlichen Sitzungen weiterhin im Amtsblatt abgedruckt werden mit einem Hinweis, dass das komplette Protokoll auf der Homepage der Gemeinde Altendorf einsehbar ist.

Abstimmung: 9 :2

An die

Gemeinde Altendorf

Gemeinderat

Jurastrasse 1

96146 Altendorf

Seußling, 08.10.2025

Antrag auf öffentliche Behandlung des Thema Transparenz und Einhaltung der Gemeindeordnung bei Sitzungen des Gemeinderates

Am 15.09.2025 erreichte die Mitglieder des Gemeinderats ein Anschreiben von Herrn Roberto Ciervo, [REDACTED]

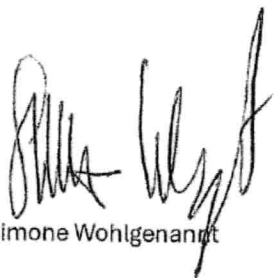
Er verwies auf die Bayrische Gemeindeordnung Art. 52 Öffentlichkeit und den mangelnden Umgang damit, speziell die spätere Veröffentlichung von Beschlüssen aus nicht-öffentlichen Sitzungen, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.

Zudem spricht er die Ausführlichkeit und Nachvollziehbarkeit der Niederschrift an. Interessierte Bürger können Themen nicht so aufmerksam verfolgen, wie es für eine demokratische Teilhabe wünschenswert wäre.

Das Anschreiben von Herrn Ciervo ist nachfolgend beigelegt, und dient diesem Antrag als Diskussionsgrundlage. Der Gemeinderat beschließt daher wie folgt:

_Versäumte Beschlüsse aus nicht-öffentlichen Sitzungen, welche nicht mehr den Gründen der Geheimhaltung unterliegen, werden zeitnah aufgearbeitet und veröffentlicht.

_die Niederschriften der Sitzungen werden künftig detaillierter gehalten, so dass die geführten Verhandlungen und die behandelten Gegenstände auch außerhalb des Gremiums besser nachverfolgbar sind.


Simone Wohlgenannt

Gemeinde Altendorf
Jurastr. 1
96146 Altendorf
Tel.: 09545 / 4433 - 0
www.altendorf-gemeinde.de

08.10.2025

TOP 7	Antrag auf Art. 18b GO auf öffentliche Behandlung des Themas Transparenz und Einhaltung der Gemeindeordnung bei Sitzungen des Gemeinderates
------------------	--

Mit Schreiben vom 15.09.2025 wurde vom Gemeindeglieder Roberto Ciervo ein Bürgerantrag nach Art. 18 GO zum Thema „Transparenz und Einhaltung der Gemeindeordnung bei Sitzungen des Gemeinderates gestellt. Dieser wäre somit in der nächsten Bürgerversammlung zu behandeln gewesen. Diese finden regelmäßig mindestens einmal jährlich im Januar des Jahres statt.

Mit Schreiben vom 09.10.2025 wurde vom selben Antragsteller unter Bezugnahme auf sein Schreiben vom 15.09.2025 dann ein Antrag gem. Art. 18b GO gestellt, so dass dies als Bürgerantrag in einer Gemeinderatssitzung zu behandeln ist.

Roberto Ciervo



Gemeinde Altendorf
Jurastraße 1
96146 Altendorf
Fax: 09545/443315

Seite 1 von 4
Bürgerantrag 15.09.2025

Bürgerantrag nach Art. 18 GO

Betreff: Antrag auf öffentliche Behandlung des Themas „Transparenz und Einhaltung der Gemeindeordnung bei Sitzungen des Gemeinderates“

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
sehr geehrte Damen und Herren des Gemeinderates,

hiermit stelle ich gemäß **Art. 18 GO** (Antrags- und Anhörungsrecht der **Gemeindebürger**) folgenden **förmlichen Antrag**:

Das Thema „**Transparenz und Einhaltung der Gemeindeordnung bei Sitzungen des Gemeinderates**“ ist auf die Tagesordnung der nächsten öffentlichen Sitzung des Gemeinderates zu setzen und dort zu behandeln.

I. Begründung des Antrags

1. Grundsatz der Öffentlichkeit

Nach **Art. 52 Abs. 1 GO** gilt, dass Sitzungen grundsätzlich öffentlich sind. Nichtöffentlich darf nur verhandelt werden, wenn **Gründe des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner** es erfordern.
In den öffentlichen Protokollen der Sitzungen vom 01.01.2024 bis 07.2025 fehlt jedoch **jegliche nachvollziehbare Begründung**, weshalb bestimmte Angelegenheiten nichtöffentlich behandelt wurden.

2. Bekanntgabepflicht

Art. 52 Abs. 3 GO verpflichtet unmissverständlich:

„Beschlüsse, deren Geheimhaltung nicht mehr erforderlich ist, sind in öffentlicher Sitzung bekanntzugeben.“

Nach Auswertung sämtlicher Protokolle wurde in diesem Zeitraum **kein einziger Beschluss aus nichtöffentlichen Sitzungen** nachträglich in öffentlicher Sitzung bekanntgegeben.

Dies stellt einen **systematischen Verstoß** gegen Art. 52 Abs. 3 GO dar.

3. Offene Tagesordnungspunkte

Darüber hinaus zeigt sich ein weiteres Defizit: Offene Punkte aus öffentlichen Sitzungen „verschwinden“ aus den Folgeprotokollen, ohne dass ersichtlich ist, ob sie erneut behandelt, verschoben oder erledigt wurden.

Beispiele:

- **28.03.2024, TOP 5 „Kindertagesstätte Haidwiesen – Gestaltung Außenanlage“:** Angekündigte Überarbeitung der Planung erscheint in späteren Sitzungen nicht mehr.
- **29.04.2025, TOP 7 „Antrag Verkehrsberuhigung Kellerstraße“:** Angekündigter Ortstermin wird in Folgesitzungen nicht dokumentiert. Erst Monate später taucht das Thema wieder auf, ohne Bezug zur ursprünglichen Ankündigung.
- **Sitzung vom 26.06.2025, TOP 6 „Stromspeicheranlagen – weitere Vorgehensweise“**
Ich war persönlich als Zuhörer bei dieser Sitzung anwesend.
Im Protokoll ist dokumentiert, dass nach eingehender Beratung beschlossen wurde, beim Bayernwerk eine Anfrage zur Einspeisung der geplanten Windkraftanlage mit 35 Megawatt zu stellen und zeitgleich ein Planungsbüro mit der Kostenschätzung sowohl für eine „große Lösung“ (Umspannwerk mit Energiespeicherplatz) als auch für eine „kleine Lösung“ zu beauftragen.
In der darauffolgenden Sitzung (29.07.2025) wurde hierzu jedoch **nicht mehr berichtet**, weder über den Stand der Anfrage beim Bayernwerk noch über die Beauftragung eines Planungsbüros oder eine erste Kostenschätzung.

Dieses Vorgehen widerspricht **Art. 54 Abs. 1 GO**, wonach die Niederschrift den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen festzuhalten hat. Damit bleibt für die Öffentlichkeit völlig unklar, ob und wie der gefasste Beschluss tatsächlich umgesetzt

wurde. Dies ist besonders gravierend, da es sich um eine Entscheidung mit erheblicher Tragweite für die künftige Energieversorgung der Gemeinde handelt.

4. Vermutung längerfristiger Praxis

Die durchgängige Abwesenheit jeglicher Bekanntgaben nach Art. 52 Abs. 3 GO in über einhalb Jahren Sitzungsprotokollen legt nahe, dass es sich nicht um Einzelfälle handelt, sondern um eine **eingeschliffene Verwaltungspraxis**, die möglicherweise schon seit vielen Jahren so gehandhabt wird.

II. Anliegen und Forderungen

Ich beantrage daher:

1. **Öffentliche Beratung** über die Einhaltung von Art. 52 GO in den Sitzungen des Gemeinderates.
2. **Klarstellung durch den Bürgermeister**, nach welchen Kriterien Tagesordnungspunkte als nichtöffentlich eingestuft werden.
3. **Darlegung**, warum Beschlüsse aus nichtöffentlichen Sitzungen bislang nicht bekanntgegeben wurden.
4. **Verbindliche Regelung**, wie künftig sichergestellt wird, dass
 - Beschlüsse nach Wegfall der Geheimhaltungsgründe öffentlich bekanntgegeben werden,
 - offene Tagesordnungspunkte aus öffentlichen Sitzungen in Folgesitzungen wieder aufgegriffen oder ordnungsgemäß als erledigt dokumentiert werden.
5. **Sensibilisierung der Gemeinderatsmitglieder**, künftig selbst auf die Einhaltung dieser Grundsätze zu achten. Es ist gerade die Aufgabe der Gemeinderäte, die Rechtmäßigkeit der Geschäftsführung zu kontrollieren und Missstände zu verhindern.

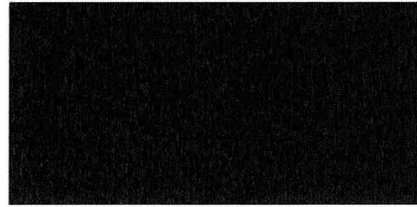
III. Schlussbemerkung

Die dargestellten Missstände betreffen zentrale Grundsätze der kommunalen Selbstverwaltung. Es geht nicht um Einzelfälle, sondern um eine Praxis, die geeignet ist, das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in die Arbeit des Gemeinderates zu beeinträchtigen.

Ich ersuche daher den Bürgermeister und den Gemeinderat, diesem Antrag stattzugeben und die genannten Punkte in öffentlicher Sitzung zeitnah, spätestens jedoch bis Ende Oktober 2025, ausführlich zu behandeln.

Sollte dies nicht erfolgen oder sollte die Behandlung nicht zu einer rechtmäßigen Umsetzung der Gemeindeordnung führen, behalte ich mir ausdrücklich vor, die Angelegenheit der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde (Landratsamt) zur Prüfung vorzulegen. Des Weiteren behalte ich mir vor, die Öffentlichkeit darüber zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen



Ciervo Roberto

Zunächst ist die Zulässigkeit des Antrages zu prüfen:

Der Bürgerantrag wurde bei der Gemeinde Altendorf eingereicht, enthält eine Begründung und benennt eine Person, die den Antragsteller berechtigt ist zu vertreten (Art. 18b Abs.2 GO).

Dem Antrag war eine Unterschriftenliste mit 25 Unterschriften von Gemeindebürgerinnen und Gemeindebürgern beigelegt, also jedenfalls von mehr als von mindestens 1% der Gemeindegliederinnen und Gemeindeglieder (Art. 18b Abs. 3 GO).

Daher sind die Zulässigkeitsvoraussetzungen des Art 18b GO erfüllt.

Die Feststellung der Zulässigkeit des Bürgerantrages hat der Gemeinderat innerhalb eines Monats seit Einreichung des Antrages durch das Sachlich und rechtlich zuständigen Gemeinderat der Gemeinde Altendorf zu treffen. Dieser Antrag wurde am 09.10.2025 eingereicht, so dass der Beschluss über die Zulässigkeit in der heutigen Sitzung des Gemeinderates am 23.10.2025 fristgerecht erfolgt.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Altendorf stellt die Zulässigkeit des Bürgerantrages des Antragstellers Roberto Ciervo vom 15.09.2025/09.10.2025 fest.

Abstimmung: 11 : 0

Gemäß Art. 18b Abs. 5 GO hat der Gemeinderat als zuständiges Gemeindeorgan innerhalb von drei Monaten den Antrag zu behandeln.

Der Bürgerantrag enthält unter Ziffer II folgende Anträge, die wie folgt beantwortet werden können:

1. Es wurde beantragt.... *„Öffentliche Beratung über die Einhaltung von Art. 52 GO in den Sitzungen des Gemeinderates*

Gemäß Art. 52 Abs. 3 GO sind die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse der Öffentlichkeit bekanntzugeben, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.

Dies ergibt sich aus dem Gesetz, so dass hierzu kein Beschluss notwendig ist.

2. Es wurde beantragt....*„Klarstellung durch den Bürgermeister, nach welchen Kriterien Tagesordnungspunkte als nicht öffentlich eingestuft wurden.“*

Gemäß Art. 52 Abs. 2 GO sind Sitzungen, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnete Ansprüche (z.B. Persönlichkeitsrecht, Datenschutzrecht, Betriebsgeheimnis etc.) einzelner entgegenstehen.

Dies ergibt sich aus dem Gesetz, so dass kein Beschluss notwendig ist.

3. Es wurde beantragt....*„Darlegung, warum Beschlüsse aus nichtöffentlicher Sitzungen bislang nicht bekanntgegeben wurden.“*

Bisher war keine Notwendigkeit gesehen worden, dass bei Wegfall der Geheimhaltungspflicht nicht öffentliche Beschlüsse als öffentliche Beschlüsse mitzuteilen sind, zumal es sich hierbei in der Masse um Beschlüsse zu Auftragsvergaben, Personalangelegenheiten, Kaufverträgen etc. handelte, bei denen sämtliche personenbezogene Daten, Daten die Rückschlüsse auf die Person zulassen, Flurnummer, Adressen, Namen, Kaufpreise, Angebotssummen etc. zu schwärzen sind. Die verbleibenden Informationen haben im Regelfall dann keinen Aussagewert mehr.

Die Mitteilung über den Wegfall der Geheimhaltungspflicht und eine Mitteilung der nunmehrigen Öffentlichkeit der Beschlüsse wird zukünftig beachtet.

Kein Beschluss hierzu erforderlich.

4. Es wurde beantragt.....“ *Verbindliche Regelung, wie zukünftig sichergestellt wird,*

- *dass Beschlüsse nach Wegfall der Geheimhaltungsgründe öffentlich bekanntgegeben werden,*
- *offene Tagesordnungspunkte aus öffentlichen Sitzungen in Folgesitzungen wieder aufgegriffen werden oder ordnungsgemäß als erledigt dokumentiert werden.*

Antrag - Wegfall der Geheimhaltung

Der Vorschlag aus der Verwaltung wäre, Beschlüsse des jeweiligen Vorjahres bis 30.06. des Folgejahres zu prüfen, ob die Gründe der Geheimhaltung entfallen sind.

Gemeinderat Tobias Gunselmann ist die Frist bis 30.06. zu lange. Sein Vorschlag wäre, dass die Überprüfung Quartalsweise erfolgen sollte.

Hierzu erklärt der Vorsitzende, dass dies in der Verwaltung kaum handelbar ist.

Gemeinderat Thomas Götz macht den Vorschlag, das Wort „spätestens“ in den Vorschlag der Verwaltung zu ergänzen.

Nach kurzer Beratung wird sich darauf geeinigt, dass der Beschluss auf die nächste Sitzung vertagt wird, um die Beschlussvorlage zu ändern.

Antrag - Tagesordnungspunkte aus öffentlichen Sitzungen in Folgesitzungen wieder aufgegriffen werden

Im Gremium wurde einstimmig beschlossen, dass mit offenen Tagesordnungspunkten weiterhin so, wie in der Vergangenheit praktiziert, fortgefahren werden soll.

Beschluss:

Offene Tagesordnungspunkte sind möglichst in der folgenden Sitzung aufzugreifen oder der Grund der Verzögerung in der Bearbeitung zu benennen, so wie in der Vergangenheit auch praktiziert.

Abstimmung: 11 : 0

Seite 31 von 43

Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderats Altendorf vom 23.10.2025

5. Es wurde beantragt.....*“Sensibilisierung der Gemeinderäte, künftig selbst auf die Einhaltung dieser Grundsätze zu achten. Es ist gerade die Aufgabe der Gemeinderäte, die Rechtmäßigkeit der Geschäftsführung zu kontrollieren und Missstände zu verhindern“.*

Dies stellt keinen beschlussmäßig zu behandelnden Antrag dar und dient der Kenntnisnahme.

TOP 8	Vorstellung Konzept Mobilstation im Bereich Bahnhofstettele
------------------	--

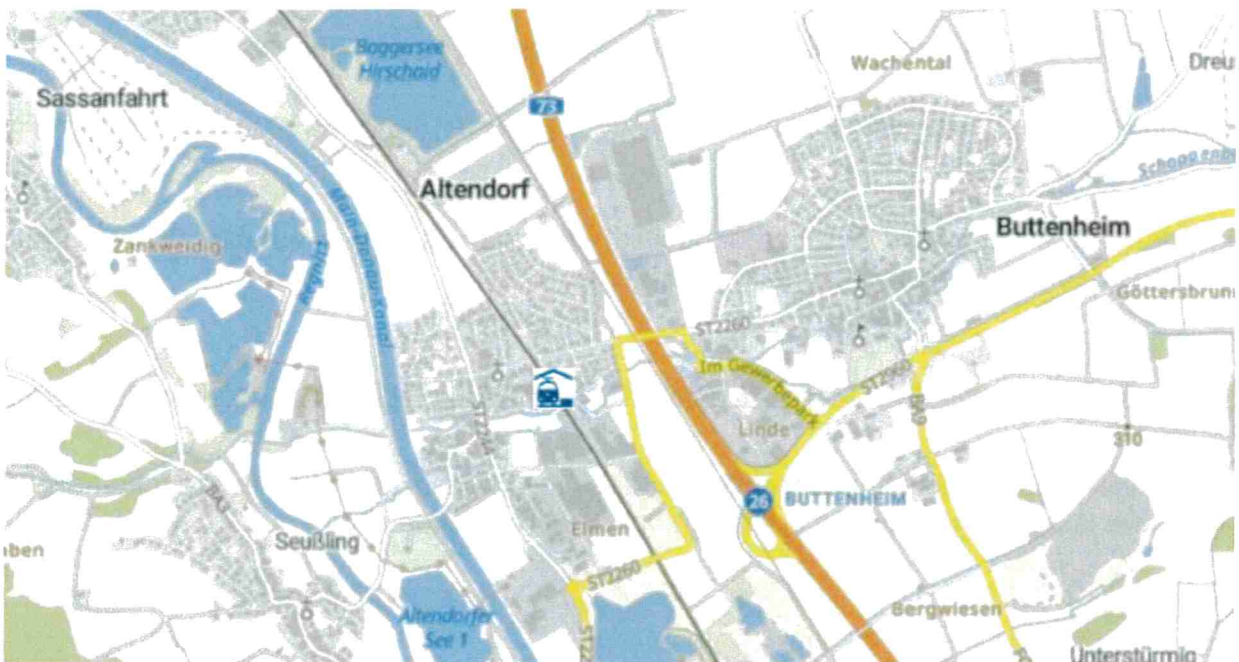
Der Vorsitzende begrüßt Herrn Hammrich aus dem Landratsamt Bamberg Fachbereich Mobilität.

Herr Hammrich erläutert anhand seiner Präsentation und Projektskizzen, wie für die Gemeinde Altendorf die Umsetzung zur Mobilstation Altendorf umgesetzt werden kann.

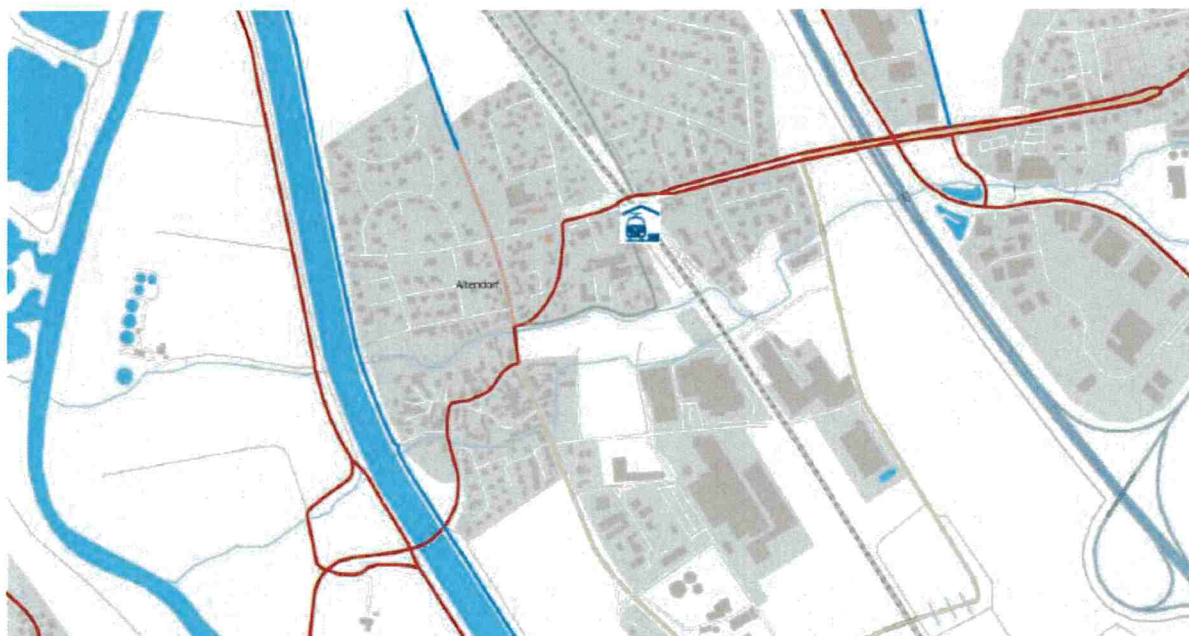
Landratsamt Bamberg
FB 53.2 Mobilität; Mobilstationen im Landkreis Bamberg
Mobilstation Altendorf



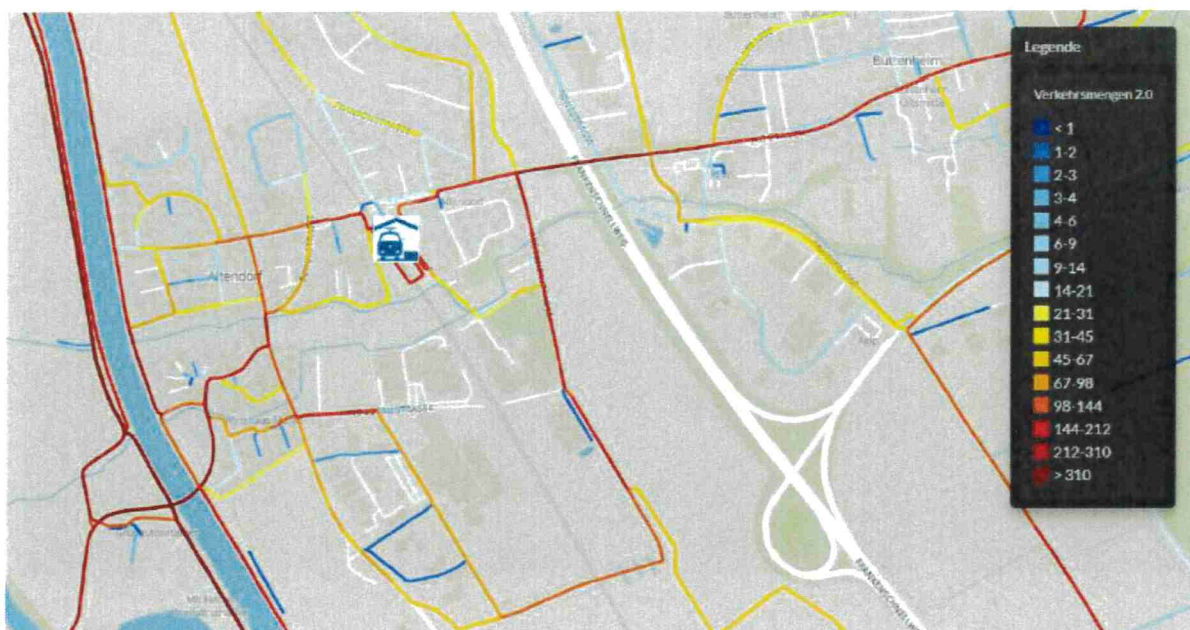
Lage und Randbedingungen



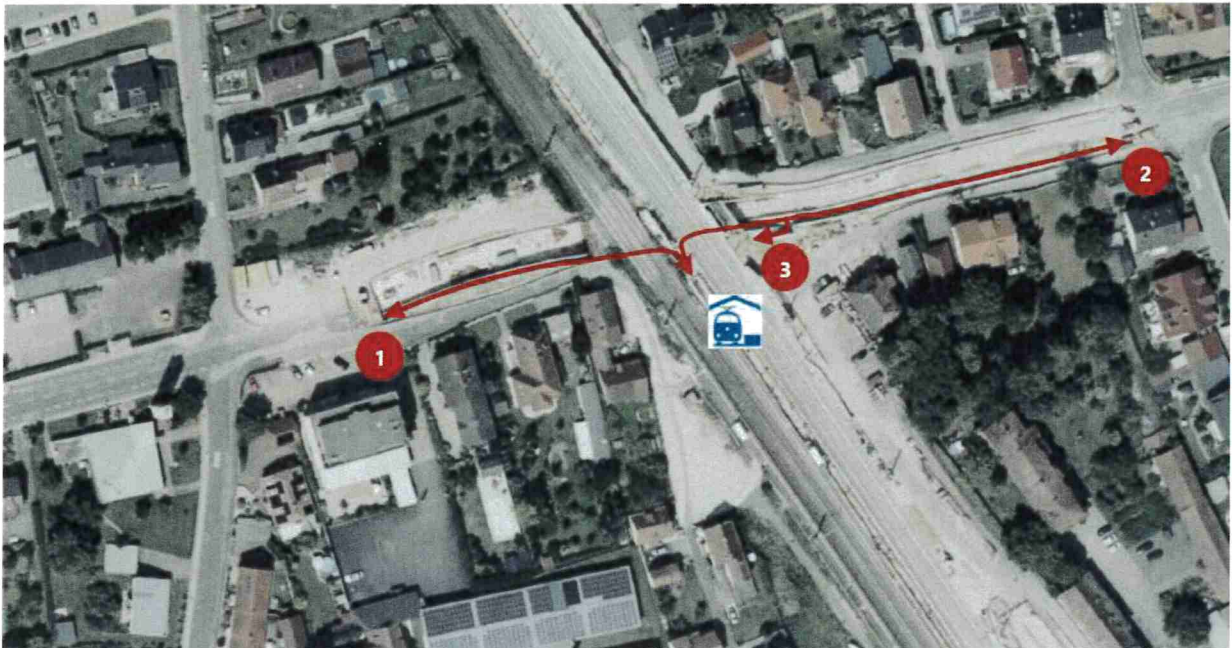
Lage und Randbedingungen



Lage und Randbedingungen



Lage und Randbedingungen: Zugang zu Bahnsteigen (3 Zugangspunkte)



Aktuelle Situation Zugangspunkt 1 (von Westen kommend)



Aktuelle Situation Zugangspunkt 2 (von Osten kommend)



Aktuelle Situation Zugangspunkt 3 (Treppenabgang)



Aktuelle Situation Pkw-Parken



Aktuelle Situation Fahrradparken



Aktuelle Defizite:

- Der Bahnhof ist derzeit nur problemlos nutzbar, wenn man zu Fuß kommt.
- Kein geordnetes Pkw- und Fahrradparken an den Zugangspunkten
- Kein geordnetes Bringen- und Holen per Pkw (z.B. Kurzzeitparken)
- Kein barrierefreies Parken im Bahnhofsumfeld
- Kein wettergeschütztes Fahrradparken (außer in der Unterführung...)
- Nur 10 zeitgemäße und sichere Fahrradparker (zudem etwas abseits auf der Freifläche)
- Keine Orientierung und Wegweisung von / zu den Bahnsteigen
- Keine zeitgemäße Erscheinung des Umfeldes

➤ Behebung im Rahmen der Konzeption der Mobilstation Altendorf

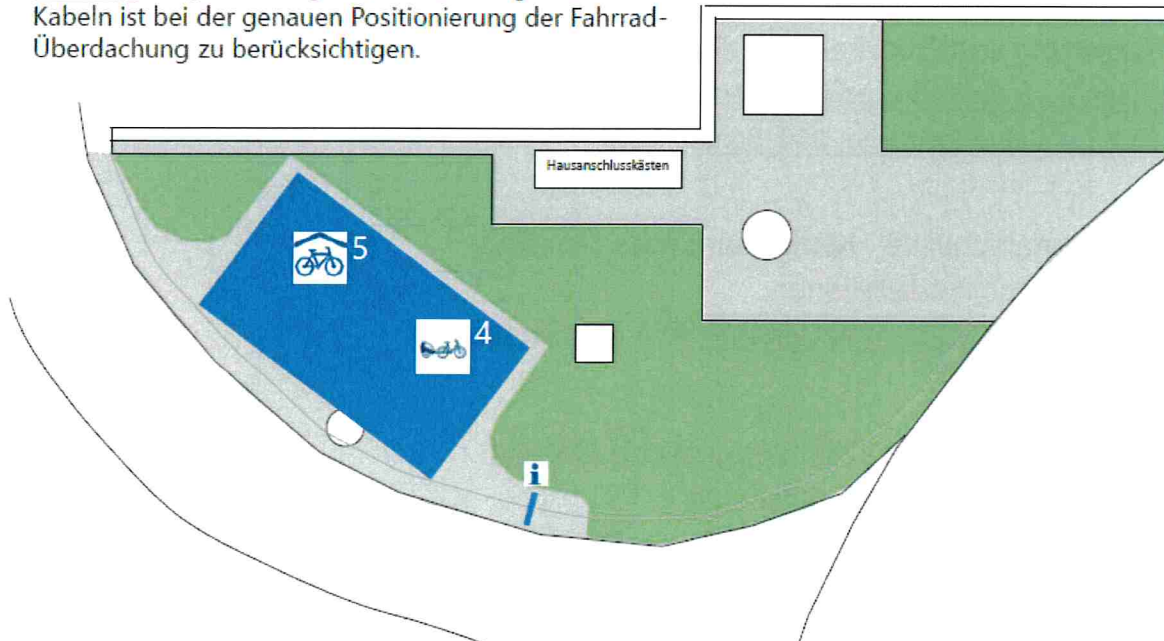
Positionierung der erforderlichen Module





Konzept-Skizze Insel am Treppenabgang

Achtung: die genaue Lage von Rohrleitungen und Kabeln ist bei der genauen Positionierung der Fahrrad-Überdachung zu berücksichtigen.



Landratsamt Bamberg FB 53.2 Mobilität; Mobilstationen im Landkreis Bamberg Mobilstation Altendorf; grobe Kostenschätzung Mobilitäts-Module

Pos.	Thematik	Modul / Leistung	GP ¹⁾ (Netto)		Anzahl	GP (Netto)		Durchschnitt	Förderung Reg. v. Ofr?	Zuwendungs-fähiger Betrag ²⁾	Förderung Reg. v. Ofr. (80%)	Offenes Delta	Beteiligung Lfrs. Bamberg	Anmerkungen
			von	bis		von	bis							
10	Fahrradparken	Anlecherbäume mit Kiste/ Helm	200 €	300 €	4	800 €	1.200 €	1.000 €	Ja	1.300 €	900 €	100 €	50 €	2 mal 2 St. je in 1m Abstand
20	Fahrradparken	Reifenanlemparker	120 €	140 €	25	3.000 €	3.500 €	3.250 €	Ja	3.250 €	2.600 €	325 €	163 €	10 sind schon vorhanden und zu versetzen
40	Fahrradparken	Offenes Fahrradparken - Überdachung Standardbreite (n=10)	20.000 €	25.000 €	2	40.000 €	50.000 €	45.000 €	Ja	24.000 €	21.600 €	23.400 €	11.700 €	Förderstütze und zuwendungsfähiger Betrag in Klärung! Hier: grobe Schätzung!
40	Fahrradparken	Offenes Fahrradparken - Überdachung Überbreite (n=10)	24.000 €	28.000 €	1	24.000 €	28.000 €	26.000 €	Ja	10.800 €	9.720 €	16.280 €	8.140 €	Förderstütze und zuwendungsfähiger Betrag in Klärung! Hier: grobe Schätzung!
50	Fahrradparken	Radsammelgarage (n=10), einstockig	35.000 €	45.000 €	1	35.000 €	45.000 €	40.000 €	Ja	20.000 €	16.000 €	22.000 €	11.000 €	Förderstütze und zuwendungsfähiger Betrag in Klärung! Hier: grobe Schätzung!
102	Fahrradservice	Radservice-Station (mit Montageberatung)	1.500 €	1.700 €	2	3.000 €	3.400 €	3.200 €	Ja	3.200 €	2.560 €	320 €	160 €	
81	Fahrradservice	eLadestation (mit Pin Pad und Regenschutzhülle)	15.000 €	20.000 €	1	15.000 €	20.000 €	17.500 €	Ja	17.500 €	14.000 €	1.750 €	875 €	Stromanschluss zwingend erforderlich
131	Aufenthalt	Abstellort (ohne Aschen)	400 €	800 €	2	800 €	1.600 €	1.000 €	Ja	1.000 €	800 €	100 €	50 €	
121	Information / Orientierung	Wegweisungsmast mit 3 Fahrschildern	500 €	800 €	3	1.500 €	1.800 €	1.650 €	Ja	1.650 €	1.320 €	165 €	83 €	Im Keimort und am Abzweig zum Fahrradparken
122	Information / Orientierung	Modul-Kennzeichnung (Mast und Schild)	250 €	350 €	6	1.500 €	2.100 €	1.800 €	Ja	1.800 €	1.440 €	180 €	90 €	Ben. Parken, eLaden und Kurzzeitparken
131	Information / Orientierung	Infozettel ohne DFI (mit Hinterleuchtung)	5.000 €	7.000 €	2	10.000 €	14.000 €	12.000 €	Ja	12.000 €	9.600 €	1.200 €	600 €	Stromanschluss für Hinterleuchtung erforderlich (ohne DFI, da kein Bus und FGSchirm am Bahnsteig)
135	Sonstiges	Hausanschluss	3.000 €	3.500 €	2	6.000 €	7.000 €	6.500 €	Nein	0 €	0 €	3.500 €	3.250 €	
140	Sonstiges	eLadestation mit zwei Anschlusspunkten für zwei Pkw			2				Nein	0 €	0 €	0 €	0 €	Die Umsetzung erfolgt außerhalb dieses Projektes und ist im weiteren Fortschritt zu klären.
150	Sonstiges	WLAN-HotSpot	400 €	800 €	1	400 €	800 €	600 €	Ja	500 €	400 €	50 €	25 €	Durch Gemeinde zu prüfen: Stromanschluss nötig!

1) Basierend auf Preisen in Pilotprojekten mit gewisser Fortschreibung der Kosten
2) Die Kostenüberschreitungen der Reg. v. Ofr. greifen beim Fahrradparken!

Summe (Netto):	156.400 €	Summe (Netto):	103.422 €	93.080 €	66.320 €	33.160 €
MwSt:	30.289 €	MwSt:	19.659 €	17.665 €	12.601 €	6.300 €
Summe (Brutto):	186.689 €	Summe (Brutto):	123.081 €	110.745 €	78.921 €	39.461 €

Hinweis: Kosten ohne etwaige Planungs- und Tiefbaukosten (ggfls. in Eigenregie durch Bauhof), Stromzuführungen, Hausanschlüsse u.ä. und Entwicklung der Grünfläche / Aufenthalt / ...

Zu prüfende Fördermöglichkeiten:

- Regierung von Oberfranken / RZ ÖPNV
https://www.regierung.oberfranken.bayern.de/aufgaben/192169/192171/leistung/leistung_35015/index.html
- Kommunalrichtlinie - Klimafreundliche Mobilität
4.2.5 a) Mobilitätsstationen
klimaschutz.de/kommunalrichtlinie > Mobilstationen
- Kommunalrichtlinie - Klimafreundliche Mobilität
4.2.5 d) DB Bike+Ride Offensive
klimaschutz.de/kommunalrichtlinie > Bike&Ride

Zusatzförderung des Landkreises*:

- Für die Realisierung der Module der Mobilstationen unterstützt der Lkrs. die Gemeinden - vorbehaltlich der Förderung durch die Regierung von Oberfranken oder vergleichbarer Förderungen – mit einem Zuschuss.
- Je nach Investitionsvolumen beträgt der Zuschuss zum verbleibenden Eigenanteil (mindestens 10% durch Gemeinde zu tragen) 50 % max. aber
 - 35.000 € für Projekte bis 100.000 €
 - 65.000 € für Projekte bis 200.000 €
 - 80.000 € für Projekte über 200.000 €
- Die fachlichen Vorgaben des Schlussberichts „Mobilstationen im Landkreis Bamberg“ der Planersocietät vom Mai 2020 sind einzuhalten.
- Budget für die Jahre 2023-2026 pro Jahr 200.000 € (insgesamt 800.000 €)

Der Vorsitzende teilt dem Gremium mit, dass dies ein erster Vorschlag ist.

Gemeinderätin Doris Roppelt gibt zu bedenken, dass bereits jetzt die Einsicht in die Unterführung kommend aus dem südlichen Ast der Schulstraße extrem schwierig ist. An dieser Stelle sollte bei der Planung darauf geachtet werden, dass die Sichtachse nicht weiter eingeschränkt wird.

Hierzu erklärt Herr Hammrich, dass die Planungsbüros darauf hingewiesen werden müssen und dies bei der Ausarbeitung der Pläne zu berücksichtigen ist.

Gemeinderätin Doris Roppelt fragt nach, ob für die geplanten Asphaltflächen und Begrünung die Kosten auf die Gemeinde entfallen.

Herr Hammerich teilt mit, dass hierfür womöglich andere Fördermöglichkeiten greifen könnten. Dies müsse im Vorfeld abgeklärt werden.

Gemeinderat Ralph Behringer fragt nach, wie viele Stellplätze auf dem Pendlerparkplatz vorgesehen sind.

Herr Hammrich erklärt, dass die Planung und Gestaltung bei der Gemeinde Altendorf liegt. Im Vorschlag wurde lediglich eine Fläche für Pendlerparkplätze vorgesehen, um die Pkw-Fahrer gezielt führen zu können.

Gemeinderat Tobias Gunselmann findet das Konzept gut. Allerdings sind die geplanten Garagen für Fahrräder zu teuer und werden aus seiner Sicht zu wenig genutzt.

Herr Hammrich ist der Meinung, dass die Garagen für Fahrräder eine Investition in die Zukunft sind. Das E-Bike müsse so gut wie möglich im Alltag integriert werden können, damit die Mobilität in dieser Richtung gefördert wird. Es kommt nur der mit dem E-Bike zum Bahnhof, der sein hochwertiges und teures Fahrrad sicher abstellen kann.

Gemeinderat Tobias Gunselmann fragt nach, ob die Planungen inkl. Förderungen auch ohne Garagen weitergeführt werden können.

Hierzu erklärt Herr Hammrich, dass dies ein Bruch der Logik sein würde, da bisher im gesamten Landkreis Garagen aufgestellt wurden. Man könnte vielleicht die Anzahl der Garagen runter reduzieren und dafür mehr Boxen stellen.

Gemeinderat Ralph Behringer sieht bereits jetzt schon den Bedarf der Garagen und fragt nach, ob diese von zuhause aus gebucht, und eingesehen werden können.

Hierzu erklärt Herr Hammrich, dass die Garagen von zuhause online aus und auch vor Ort gebucht werden können.

Gemeinderat Ralph Behringer findet es schade, dass bereits viele Besucher den Saal verlassen haben da sie sich offensichtlich nur für ein Thema interessiert haben. Gerade für die Bürger aus Seußling wäre das Thema interessant gewesen, da gerade diese höchstwahrscheinlich mit dem Fahrrad zum Bahnhof kommen. Gerade für solche Nutzer wird geplant.

Gemeinderat Martin Müller sieht, dass hier Handlungsbedarf besteht. Das Konzept sollte in seiner Form weiterverfolgt werden.

Der Vorsitzende sieht hier einen guten 1. Ansatz. Die Vorstellung diene dazu, dem Gemeinderat zu informieren. In der nächsten Sitzung kann nochmals darüber beraten werden und ggf. Planungsbüros beauftragt werden.

Herr Hammrich hilft gerne bei der Findung von Planungsbüros. Herr Hammrich ruft auf, sich im Gremium zu beraten und Gedanken zu machen, wie die weiteren Planungen aussehen sollen.

Der Vorsitzende teilt mit, dass auf der Ostseite bereits beim Bau der Flächen sämtliche Leerrohre eingebaut wurden, bevor die Straßenzüge fertiggestellt wurden. Auch wurden Wasser- und Abwasserrohre verlegt, sodass auch eine öffentliche Toilette aufgestellt werden könnte.

Gemeinderat Ralph Behringer fragt nach, ob die Piktogramme des Landkreises Bamberg auch im Landkreis Forchheim eingesetzt werden.

Hierzu erklärt Herr Hammrich, dass die Piktogramme bereits im Leitfaden für Bayern mit aufgenommen wurden.

TOP 9	Bericht des 1. Bürgermeisters
------------------	--------------------------------------

Martinsumzug

Der Vorsitzende lädt alle Gemeinderatsmitglieder zum diesjährigen Martinsumzug, am Dienstag, den 11.11.2025 um 17:00 Uhr ein.

In diesem Jahr wird der Martinsumzug von der Kindertagesstätte Haidwiesen organisiert. Der Weg geht vom Schulhof über die Jurastraße, Germanenstraße, Martin-Göller-Straße zur Kita Haidwiesen.

Baugebiet Haidwiesen

Der Vorsitzende teilt dem Gremium einen aktuellen Zwischenstand bezüglich des Baugebietes Haidwiesen mit.

Derzeit sind 19 Bauplätze verkauft, 3 reserviert, davon werden zwei nächste Woche verbriefte. Die Entwicklung und auch die Abfinanzierung der Erschließungskosten sind sehr vielversprechend.

TOP 10	Wünsche und Anträge
-------------------	----------------------------

Höhenbegrenzung Ostseite

Gemeinderat Ralph Behringer würde ein weiteres Höhenbegrenzungsschild auf der Ostseite platzieren, da sehr viele LKWs in Richtung Unterführung fahren.

Der Vorsitzende wird dies prüfen lassen.

Vorfahrtstraße Ostseite

Gemeinderat Martin Müller teilt mit, dass das Stopp-Schild sehr oft überfahren wird. Hierzu teilt Gemeinderat Ralph Behringer mit, dass die gelbe Fahrbahnmarkierung auf der Ostseite sehr stark abgefahren ist.

Der Vorsitzende erklärt, dass die derzeitige Verkehrslenkung bis Fertigstellung der Autobahn-anbindung so bestehen bleibt.

Es wird geprüft, ob die gelbe Fahrbahnmarkierung erneuert werden muss.

Halteverbot

Gemeinderat Ralph Behringer fragt nach, ob das Halteverbot im Bereich Haidesand (wie während der Bauphase) wieder eingerichtet werden kann, da in diesem Bereich alles von den „Mutti-Taxis“ zugeparkt wird.

Der Vorsitzende wird dies prüfen lassen.

Aufzug Bahn

Gemeinderätin Doris Roppelt erkundigt sich, ob mittlerweile der Aufzug in der Unterführung schon geht.

Dies wird durch den Vorsitzenden verneint, da derzeit noch Bauteile fehlen. Der Fertigstellungszeitpunkt kann gerne bei der Bahn nachgefragt werden.

Bürgerversammlung

Gemeinderätin Simone Wohlgenannt fragt nach dem Ablauf der Bürgerversammlung.

Hierzu erklärt der Vorsitzende, dass, wie bereits in seiner E-Mail mit allen Gemeinderatsmitgliedern mitgeteilt, eine reine Infoveranstaltung sein wird.

Ein Moderator wird durch die einzelnen Programmpunkte führen. Fachleute zu den einzelnen Themen wie Natur, Schall, Infraschall und Schatten werden vor Ort sein und Fragen der Bürger aus Altendorf und Seußling zu beantworten.

Da keine weiteren Wünsche und Anträge seitens der Gemeinderäte und keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, wird die öffentliche Sitzung um 20:45 Uhr beendet.

Karl-Heinz Wagner
1.Bürgermeister

Christine Heppt
Schriftführerin

